

Landesgesetz Raum und Landschaft

# GEMEINDE WEITERDENKEN

In 7 Schritten zum  
Gemeindeentwicklungsprogramm

---



# GEMEINDE WEITER- DENKEN





## GEMEINDEENTWICKLUNGSPROGRAMM RAUM UND LANDSCHAFT

<b>1</b>	Ein neues Planungsinstrument	6   7
<b>2</b>	Ein Modell für die Erarbeitung	8   9
<b>3</b>	Die Inhalte	10   11
<b>4</b>	Bestand erheben, Zukunft diskutieren, Siedlungsgebiet festlegen	12   13
<b>5</b>	Bürgerbeteiligung – so kann sie gelingen	14   15
<b>6</b>	Bürgerexpertise und Fachexpertise	16   17
<b>7</b>	Programmwurf und Genehmigungsverfahren	18   19
	Weitere Infos	20

Werte Entscheidungsträgerinnen und  
Entscheidungsträger in den Gemeinden,  
liebe Südtirolerinnen und Südtiroler,



am 1. Juli 2020 ist das Landesgesetz  
Raum und Landschaft in Kraft getreten.  
Dadurch wurde ein ambitioniertes Ziel  
erreicht, das sich die Landesregierung  
der vorherigen Legislaturperiode ins  
Koalitionsprogramm geschrieben hatte.  
An dieser Stelle sei allen gedankt, die  
sich mit viel Einsatz an diesem langen  
und intensiven Prozess beteiligt haben.

Damit ist aber erst der Grundstein ge-  
legt. Nun sind die Gemeinden und die  
Bürgerinnen und Bürger am Zug. Es  
gilt, dieses Gesetz mit Leben zu füllen.

Unsere Landschaft ist unser größtes  
Kapital und es ist – im Sinne der uns  
nachfolgenden Generationen – unser  
aller Verpflichtung, damit umsichtig,

nachhaltig und vorausschauend um-  
zugehen. Das Gemeindeentwicklungs-  
programm für Raum und Landschaft  
bildet eine wichtige Grundlage hierfür.  
Die große Herausforderung, aber auch  
eine einzigartige Chance liegt im  
interdisziplinären Ansatz. Dass dieses  
Planungsinstrument nicht nur von  
Fachleuten erarbeitet wird, sondern  
auch die Bürgerinnen und Bürger zu  
beteiligen sind, ist zweifelsohne ein  
Pluspunkt.

Mit dem „Nachhaltigkeitspakt für  
Südtirol“ hat sich die Landesregierung  
neuerlich ein ehrgeiziges Ziel gesteckt.  
Das Landesgesetz Raum und Land-  
schaft ist dabei eine wichtige Richt-  
schnur, das Gemeindeentwicklungs-  
programm ein erster Baustein zur  
Einlösung des Paktes auf Gemeinde-  
ebene. Unser Land, unsere Kinder und  
Kindeskinder verdienen sich unseren  
Einsatz für ein weiterhin attraktives,  
qualitätvolles und damit lebenswertes  
Umfeld.

**Arno Kompatscher**  
Landeshauptmann



Geschätzte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,  
Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,  
liebe Südtirolerinnen und Südtiroler,



das Gemeindeentwicklungsprogramm ist das Besondere im Gesetz für Raum und Landschaft. Denn Raumordnung ist mehr als: was kann ich wo und wieviel bauen. Im Gemeindeentwicklungsprogramm werden neben den Bauflächen die Freiräume für Bewegung, Begegnung und Beziehung festgelegt. Neu ist auch, dass im Gesetz Natur-, Kultur- und Lebensräume einen besonderen Stellenwert einnehmen. Diese Neuausrichtung ermöglicht es allen Gemeinden, neue Wege zu gehen, das Verantwortungsbewusstsein des Einzelnen zu stärken und gemeinsame Identitäten für unsere Dörfer, unsere Städte und unser Land zu finden. Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, sich bei der Erarbeitung des

Gemeindeentwicklungsprogramms aktiv einzubringen.

In der vorliegenden Broschüre wird aufgezeigt, wie in sieben Schritten das Gemeindeentwicklungsprogramm mit der Bevölkerung erarbeitet werden kann.

Als zuständige Landesrätin ist es mir, gemeinsam mit den Verantwortlichen auf den verschiedenen Verwaltungsebenen, Wunsch und Anliegen, euch bei der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogrammes zu unterstützen. Ich wünsche euch Mut und Freude, gemeinsamen Neues zu gestalten. In diesem Sinne viel Erfolg!

**Maria Hochgruber Kuenzer**  
Landesrätin für Raumentwicklung,  
Landschaft und Denkmalpflege

1

GEMEINDEENTWICKLUNGSPROG



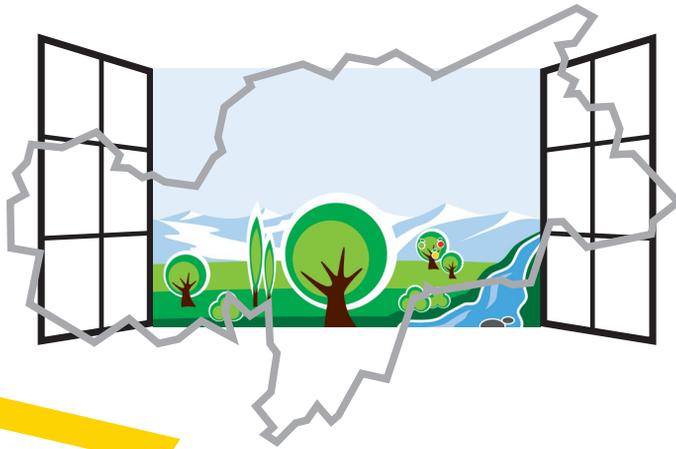
# Ein neues Planungsinstrument



„Unsere Einstellung der Zukunft gegenüber muss sein: Wir sind jetzt verantwortlich für das, was in der Zukunft geschieht.“ *Karl Popper*

**D**as Gemeindeentwicklungsprogramm Raum und Landschaft beinhaltet die Vorhaben und Ziele für eine nachhaltige, in die Zukunft orientierte Entwicklung der Gemeinde. Es ist ein übergeordnetes Planungsinstrument und Voraussetzung für den Gemeindeplan für Raum und Landschaft. Es gilt, die Balance zwischen der freien Landschaft und dem besiedelten Raum zu halten. Daraus ergibt sich die Abgrenzung des Siedlungsraumes.

# GRAMM RAUM UND LANDSCHAFT



Die Initiative für das Gemeindeentwicklungsprogramm liegt beim Gemeinderat. Er beschließt den Start der Arbeiten und legt einen überschaubaren Zeitrahmen (ein bis zwei Jahre) für die Erstellung fest.

Die verbindliche Gültigkeit von mindestens 10 Jahren erfordert eine sorgfältige Auseinandersetzung mit ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten vor Ort. Das Entwicklungsprogramm und der Gemeindeplan geben den Gemeinden mehr autonome Zuständigkeiten.

# 2

## GEMEINDEENTWICKLUNGSPROG

# Ein Modell für die Erarbeitung

**N**ach dem Gemeinderatsbeschluss für die Erarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms sollte eine Kerngruppe eingesetzt werden, welche die Arbeiten leitet, koordiniert und begleitet.

Mitglieder einer Kerngruppe könnten sein:

**MITGLIEDER DES GEMEINDEAUSSCHUSSES**

**DER BÜRGERMEISTER BZW. DIE BÜRGERMEISTERIN**  
als erster Bürger bzw. erste Bürgerin der Gemeinde

Die Leitung der Kerngruppe sollte der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder eine von ihm / ihr delegierte Person übernehmen. Die Kerngruppe erstellt ein Konzept und den konkreten

# GRAMM RAUM UND LANDSCHAFT

**MITGLIEDER DES  
GEMEINDERATES**



„Echte Veränderung,  
langanhaltende Veränderung  
passiert Schritt für Schritt.“

Ruth Bader-Ginsburg

**BÜRGERINNEN  
UND BÜRGER**

**MITARBEITER BZW.  
MITARBEITERIN DER  
GEMEINDEVERWALTUNG**  
für die Projektassistenz, die  
Öffentlichkeitsarbeit und  
Kommunikation

Zeitplan für die Erarbeitung des  
Gemeindeentwicklungsprogramms.  
Sie legt den Projektverlauf und die  
Zwischenziele fest.

# 3

## GEMEINDEENTWICKLUNGSPROG

### Die Inhalte

Artikel 51 des Landesgesetzes für Raum und Landschaft legt folgende Mindestinhalte fest, die als Fachpläne bzw. Dokumentationen im Gemeindeentwicklungsprogramm enthalten sein müssen:

a) Räumliche und sozioökonomische Entwicklungsziele



„Der Mantel der Geschichte weht zugunsten derjenigen, die genug Puste haben, die Windrichtung zu bestimmen.“ *Christa Wolf*

h) Verzeichnis der Kulturarten der landwirtschaftlichen Grundstücke

g) Tourismusedwicklungskonzept

f) Mobilitäts- und Erreichbarkeitskonzept

Landes  
Raum und  
Art

## **b) Aktueller Bedarf und bestehendes Angebot an:**

- Erreichbarkeit und Nutzbarkeit öffentlicher Flächen und Dienste
- Nahversorgungseinrichtungen
- Arbeitsplätzen für die wirtschaftliche und landwirtschaftliche Entwicklung des Gebietes

## **c) Erhebung**

der leerstehenden Gebäude und der vorhandenen ungenutzten oder aufgelassenen erschlossenen Flächen

## **d) Erhebung der Ensembles**

## **e) Ausweisung und Abgrenzung des Siedlungsgebietes**

unter Berücksichtigung des Landschaftsplanes

gesetz  
Landschaft  
.51

# 4

## GEMEINDEENTWICKLUNGSPROG



# Bestand erheben, Zukunft diskutieren, Siedlungsgebiet festlegen

**D**ie Abgrenzung des Siedlungsgebietes wird im Dekret des Landeshauptmannes vom 22. November 2018 Nr. 31 „Anwendungsrichtlinien zur Einschränkung des Bodenverbrauchs“ geregelt.

Laut **Artikel 5** erfolgt die Abgrenzung des Siedlungsgebietes durch:

- a) Bestandsaufnahme der bereits besiedelten Flächen;
  - b) Ermittlung des gesamten Raumbedarfs;
  - c) Ermittlung nicht bebaubarer Flächen.
- Je nach Zuständigkeit sind dabei die Landesabteilungen Natur, Landschaft und Raumentwicklung, Forstwirtschaft, Mobilität und Straßendienst, das Landesdenkmalamt, die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz sowie jene für Bevölkerungsschutz und das Landesamt für Geologie und Baustoffprüfung einzubeziehen.

**Artikel 8** sieht vor, dass zur Abgrenzung des Siedlungsgebietes folgende Unterlagen erarbeitet werden müssen:

- a) Erläuternder Bericht, der eine

Bestandsaufnahme, eine Bedarfsermittlung, die angestrebte raumplanerische Entwicklung, die Möglichkeiten der Nutzung vorhandener Bausubstanz und unbebauter Grundstücke innerhalb des Siedlungsgebiets, die Berechnung des neuen Flächenbedarfs je nach Widmung, eine Begründung für die Lage der neu zu besiedelnden



# GRAMM RAUM UND LANDSCHAFT

Flächen und eine Fotodokumentation mit Gesamtperspektive und Ansichten des Ortes enthält;

b) Kartografische Darstellung der bisherigen Entwicklung;

c) Kartografische Darstellung des Siedlungsgebietes.

Falls es in den Gemeinden bereits aktuelle Fachpläne gibt, können diese in das Entwicklungsprogramm einbezogen werden.

Auf Basis dieser Bestandsaufnahme wird die Entwicklung der Gemeinde geplant.

Die Gemeinde wählt die Techniker / Technikerinnen aus, welche die jeweiligen Fachpläne und die dafür vorgesehenen Dokumentationen erstellen. Für diese Arbeit steht ein Technischer Leitfaden zur Verfügung.



„Nicht unseren Vorvätern  
wollen wir trachten uns  
würdig zu zeigen – nein:  
unseren Enkelkindern!“

Bertha von Suttner

# 5

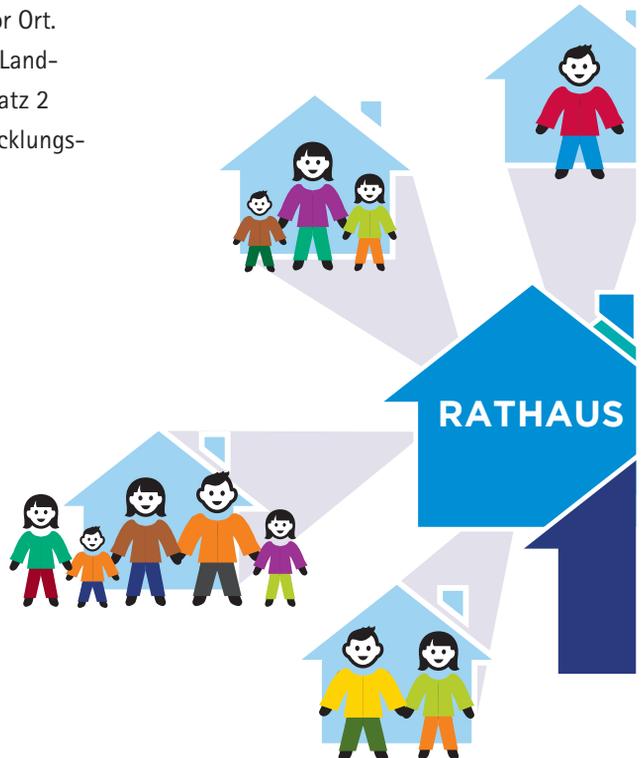
## GEMEINDEENTWICKLUNGSPROG

# Bürgerbeteiligung – so kann sie gelingen

**Bürgerbeteiligung ist nicht das Vorbringen des eigenen Vorhabens, der eigenen Interessen, sondern heißt, mit dem Blick auf das Ganze die Gemeinde mitzugestalten.**

Bürger und Bürgerinnen, die sich mit der eigenen Gemeinde auseinandersetzen, stärken mit ihrem persönlichen Engagement und Verantwortungsbewusstsein die Entwicklung vor Ort. Das Landesgesetz Raum und Landschaft sieht in Artikel 51 Absatz 2 vor, dass das Gemeindeentwicklungs-

programm im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens zu erarbeiten ist. Die Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen, der Verbände und der Interessensgruppen muss gewährleistet werden. Für eine erfolgreiche Bürgerbeteiligung sind Transparenz sowie kontinuierliche Information und Kommunikation unverzichtbar.



# GRAMM RAUM UND LANDSCHAFT

Es gibt verschiedene Möglichkeiten und Formen der Bürgerbeteiligung. Welches Modell gewählt wird, entscheidet die Kerngruppe unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer Gemeinde; es können z. B. öffentliche Veranstaltungen, Runde Tische, Workshops oder digitale Plattformen sein.

Für die Moderation der Bürgerbeteiligung ist es notwendig, eine neutrale Person zu beauftragen.

Damit diese Treffen gelingen, müssen die Bürgerinnen und Bürger die Ist-Situation der Gemeinde kennen.



„Zusammenkunft  
ist ein Anfang.  
Zusammenhalt  
ist ein Fortschritt.  
Zusammenarbeit  
ist der Erfolg.“ **Henry Ford**

# 6

## GEMEINDEENTWICKLUNGSPROG

# Bürgerexpertise

**Die Bürgerinnen und Bürger kennen ihren Ort.** Sie wissen um die Bedürfnisse und Realitäten von Jung und Alt, sie kennen die Notwendigkeiten bezüglich Bildung, Freizeit, Mobilität, Gesundheit, Soziales usw.

Dieses Wissen muss in die Fachexpertise einfließen. Deshalb ist es unerlässlich, dass die von der Bürgerschaft formulierten und ausgearbeiteten Vorschläge, Ideen und Visionen für jeden Entwicklungsschwerpunkt gemeinsam mit den Technikern / Technikerinnen, der Kerngruppe und der Bürgerschaft diskutiert und auf die Umsetzbarkeit überprüft werden.

**GEMEI  
GESTA**



- Arbeit
- Freizeit und Sport
- Einkaufen
- kurze Wege, Erreichbarkeit
- Naherholung
- Spielplätze
- Sicherheit im öffentlichen Raum
- Tourismus
- Identität stiftende Orte
- Wohnraum
- Bildung und Kultur
- Gesundheit und Soziales
- ...



„Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile.“

Aristoteles

## Fachexpertise

NSAM  
LTEN



**D**ie Techniker / Technikerinnen erarbeiten die Fachpläne. Dabei orientieren sie sich am Technischen Leitfaden, welcher die Mindestinhalte der textlichen und kartografischen Dokumente definiert. Dadurch ist eine umfassende und angemessen detaillierte Erhebung der Ist-Situation gewährleistet.

### Fachpläne:

- Entwicklungsziele
- öffentliche Flächen, Dienste, Nahversorgung, Arbeitsplätze
- Erhebung Leerstand, Um- und Wiedernutzung
- Erhebung Ensembles
- Festlegung Siedlungsgebiet
- Mobilitäts- und Erreichbarkeitskonzept
- Tourismusentwicklungskonzept
- Verzeichnis Kulturarten landwirtschaftlicher Grundstücke



# Programmwurf und Genehmigungsverfahren

**D**ie Arbeitsschritte und -inhalte sollten für die Bürgerschaft möglichst zeitnah einsehbar sein, z. B. auf der Homepage oder im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

Über das Programm entscheidet letztlich der Gemeinderat. Er beschließt nach Anhören der Gemeindekommission Raum und Landschaft den Entwurf, der dann für 30 Tage an der Amtstafel der Gemeinde und im Südtiroler Bürgernetz veröffentlicht wird. Die Bürgerinnen und Bürger können in dieser Zeit Anmerkungen einbringen.

Anschließend wird das Gemeindeentwicklungsprogramm von der Landeskommission für Raum und Landschaft begutachtet. Sobald diese Stellungnahme vorliegt, beschließt der Gemeinderat den Programmwurf. Aufgrund dieses Ratsbeschlusses genehmigt die Landesregierung das Programm, wobei sie begründete Änderungen anbringen kann.



**Entwurf  
1. Beschluss**

# GRAMM RAUM UND LANDSCHAFT

Der Beschluss der Landesregierung tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist das Gemeindeentwicklungsprogramm rechtskräftig. Die Gemeinde kann jetzt den Gemeindeplan Raum und Landschaft erarbeiten und die mit dem

Landesgesetz Raum und Landschaft übertragenen Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten innerhalb des nunmehr festgelegten Siedlungsgebietes nutzen.



**Entwurf  
2. Beschluss**



**Genehmigung**



„Wir bewegen uns  
in den Gemeinsamkeiten  
und wachsen an unseren  
Unterschieden“

Virgina Satir

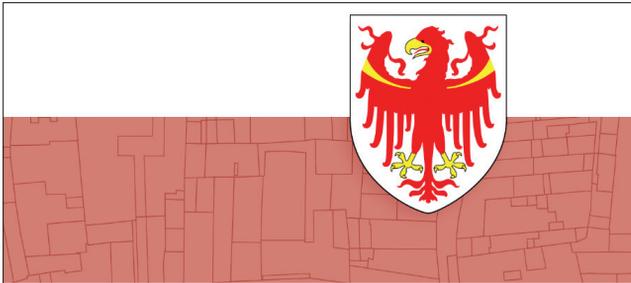


## Weitere Infos

---

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung unter:

[www.provinz.bz.it/natur-umwelt/natur-raum](http://www.provinz.bz.it/natur-umwelt/natur-raum)



**Neues Landesgesetz Raum und Landschaft**

Das Landesgesetz „Raum und Landschaft“ Nr. 9/2018 ist seit 1. Juli 2020 in Kraft. Hier finden Sie allgemeine Informationen dazu, wesentliche Inhalte, Durchführungsverordnungen und Übergangsbestimmungen.



„Das öffentliche Wohl  
soll das oberste Gesetz sein“

Marcus Tullius Cicero

### Impressum

Herausgeber: Autonome Provinz Bozen-Südtirol | Ressort für Raumentwicklung, Landschaft und Landesdenkmalamt  
Rittner Straße 4, 39100 Bozen | Tel.: 0471 417710 | E-Mail: [raum.landschaft.denkmalpflege@provinz.bz.it](mailto:raum.landschaft.denkmalpflege@provinz.bz.it)  
Copyright©: Ressort für Raumentwicklung, Landschaft und Landesdenkmalamt, Bozen 2021  
Grafik: JUNG & C GmbH, jung.it, Bozen | Druck: Landesdruckerei